

Fashion Net Düsseldorf

Beitragsordnung für den Verein „Fashion Net Düsseldorf“

(im Folgenden „Verein“ genannt)

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 25. Juli 2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1 - Grundlage

1. Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in der Fassung vom 25. Juli 2009, insbesondere § 3 der Satzung.
2. Diese Beitragssatzung gilt für die Mitglieder und Gründungsmitglieder des Vereins für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitglieder sind generell beitragsverpflichtet.
3. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 25. Juli 2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 - Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Für ordentliche Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag € 120,00 im Geschäftsjahr.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung festgelegt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 - Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens zum zehnten Tag nach dessen Beginn fällig.
2. Ist ein Vereinsmitglied über mehr als 6 Monate im Zahlungsrückstand mit seinen Beiträgen, ruhen seine Rechte als Mitglied des Vereins.
3. Es werden keine Bearbeitungs-, Mahn-, oder Verzugsgebühren erhoben.

§ 4 - Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.
2. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Mitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einzuziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann durch das Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

3. Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.
4. Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.
5. Den Mitgliedern wird eine Zahlungsbestätigung über die Höhe des im Jahr geleisteten Mitgliedsbeitrages übermittelt. Zeichnungsberechtigt sind das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder - in dessen Abwesenheit - andere Vorstandsmitglieder.

§ 5 - Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 25. Juli 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juli 2009